

# POLYREG ALLG. SELBSTREGULIERUNGS-VEREIN

## BEITRAGSSKALA FÜR AUFNAHMEGEBÜHREN UND MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Vorstand des PolyReg hat gestützt auf § 42 der Vereinsstatuten die Beitragsskala festgesetzt wie folgt:

### 1. Betriebsgrösse

Die angeschlossenen Finanzintermediäre werden nach Massgabe der Anzahl in ihrem Betrieb geschäftsleitend tätigen und in den GwG-relevanten<sup>1</sup> Bereichen allein oder kollektiv vertretungsberechtigten oder tätigen Personen in vier Betriebsgrössen eingeteilt:

- ◇ Betriebsgrösse 1: 1 – 3 Personen
- ◇ Betriebsgrösse 2: 4 – 8 Personen
- ◇ Betriebsgrösse 3: 9 – 27 Personen
- ◇ Betriebsgrösse 4: 28 und mehr Personen

### 2. Mehrheitlich GwG-relevante Tätigkeit

Ein Finanzintermediär erbringt mehrheitlich GwG-relevante Dienstleistungen, wenn nach Umsatz oder Zeitaufwand mehr als 50% seiner Dienstleistungen unter die Aufsicht des PolyReg fallen.

### 3. Faktoren

Die jeweiligen einfachen Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge werden für die Betriebsgrössen 1 – 3 mit den Faktoren 1, 2 und 4 multipliziert. Der so errechnete Beitrag ist bei mehrheitlich GwG-relevanter Tätigkeit mit dem Faktor 1.5 zu multiplizieren. Für die Betriebsgrösse 4 legt der Vorstand die Beiträge in Absprache mit dem Mitglied fest. Sie sind aber in keinem Falle tiefer als für die Betriebsgrösse 3.

---

<sup>1</sup> ... das sind alle Tätigkeiten in den Bereichen nach Art. 2 Abs. 3 GwG.

#### 4. Grundbeiträge

Die einfache (einmalige) Aufnahmegebühr beträgt Fr. 600.–, der einfache Jahresbeitrag Fr. 800.–.

Die Aufnahmegebühr ist im Sinne einer Prüfgebühr auch dann zu entrichten, wenn das Aufnahmegesuch abgelehnt werden muss.

#### 5. Inaktive Mitgliedschaft

Für Mitglieder, die während eines ganzen Kalenderjahres gar nicht oder nicht berufsmässig als Finanzintermediär tätig sind, beträgt der Jahresbeitrag unabhängig von ihrer Betriebsgrösse Fr. 650.–.

Die Berufsmässigkeit bestimmt sich nach der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (SR 955.20).

Die Mitglieder haben die Inaktivität schriftlich im voraus mittels dem von PolyReg zur Verfügung gestellten Formular zu erklären.

#### 6. Prüfungs- und Untersuchungskosten

Der Ansatz der Prüfstellen und unabhängigen Untersuchungsbeauftragten beträgt nach dem notwendigen und gebotenen Zeitaufwand Fr. 240.– pro Stunde zuzügl. Spesen und Barauslagen (70 Rappen pro km; 80 Rappen pro Kopie). Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

#### 7. Schulungskosten

Die obligatorischen Schulungen werden vom PolyReg zu marktüblichen Konditionen angeboten und direkt vom beauftragten Schulungsunternehmen in Rechnung gestellt.

#### 8. Mehrwertsteuer

Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge samt Zuschlag sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auf den übrigen vom Verein verrechneten Leistungen wird die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer erhoben.

PolyReg: Zürich, den 19. Dezember 2005